Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die Gemeinde Groß . Dietwyl, Diftr. Altishofen, Canton Lugern , fellt bor , Die Benutung ihrer betracht. lichen Gemeindguter fen fo vertheilt , daß jedem Burger, Der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Recht. fame juftebe, und dag über bas aus, 60 an ben Saufern flebende Rechte eriftiren, Die jedoch, wenn Die Saufer von Burgern befeffen werden, welche ein Berfonal. recht genieffen, nicht benugt werden fonnen. Bertheilung des Genuffes zufolg, feven im gegenwärtigen Augenblif 116 Rechte, Die ausgeübt werden. Was Die objettive Benugungeart anbetreffe , fo merde jemeilen der dritte Theil im Rehr jur Anpflanzung von Erdipeifen gewidmet; die benden übrigen Theile aber als 2Bende benugt; doch fen im legten Jahr auch ein Theil bes Bendlands ben Untheilhabern gegen Erlag von 60 bg., welche man zu Bestreitung anfferordentlicher Gemeinds. bedurfniffe verwendet habe, jur Anpflanzung überlaffen worden. Diefe Ginrichtung, Die borzuglich ben Armen portheilhaft fen , ftimme burchaus mit ihren übrigen land. wirthschaftlichen Berhaltniffen überein, und gereiche noch bermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Audnahm Des Diffeiltestatthalters Zettels von Altishofen und feines Toditermanns Lowenwirth Steinmann.

Diese benden Judividua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtsame. Besitzeren, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismäßigen Autheils, um solchen auf beliedige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er ols Bestzer von 4 Säusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtsamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehren nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Groß. Dietwol schon den 31. Jenner angewiesen habe, ihrem Begehren zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungstammer den bepliegenden drohenden Vefehl (der aber nicht bepliegt) an sie abgehen lassen.

Machdem nun die Petentin weitlaufig die Grunde auseinander fest, fraft deren fie glaubt, fich gegen bas Theilungsbegehren der B. Zettel und Steinmann fegen au tomen, schlieft fie:

1) Daß der Befehl der Verwaltungstammer bes Ct. Luzern vom 20. horn. 1801 aufgehoben, und

2) Wenn Zettel und Steinmann fich mit ihrem Theilungebegehren an ben gesetzgebenden Nath wenden sollten, sie damit abgewiesen werden mochten.

Da ber f. 19. bes Gefetee vom igten hornung 1799 ausdrutlich jede Theilung eines Gemeindguts perbietet, bis auf die Erscheinung eines befondern Befeted: da ferner Sie B. G. durch Euer Gefes vom 15. Dec. 1800 Diefes Berbot nicht nur befraftiget , fondern fogge festgefest habt , daß felbst diejenigen Gemeindgutet , Die Durch Die Bertheilung ihres Genuffes in unabanderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen find , nur mit ausbruflicher Bewilligung bes gesetgebenden Rathe vertheilt werden konnen, so ift bas Verfahren der Berwaltungskammer des Cantone Lugern, in to fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehren ber B. Zettel und Steinmann wirklich auf Bertheilung des Gemeindguts oder auf eine folche Ausmarchung eines Theils deffelben gelt daß bas ausgemarchte Stut in Das Dribateigenthum fallt, offenbar unbesugt und willturlich. In fo fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, fondern auf die Benutung fich bezieht, fo ift es dann allerdings unter dem Difpontif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Frif. f.)

Kleine Schriften.

Beschuß der Anzeige der Schrist: Ueber die Schweitz und über die Mettel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — taugen Alle nichts: was foll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

3 Der erste Zweck (heißt es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiß, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiß soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die das mit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Jresthümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweißerstaats und seiner Versassung, in Gesahr kommen können.

Die Aufgabe ift, wie man fieht, umfaffend genug. Bu ihrer Auffosung verlangt der Verf. dren Dinge:

t. 35 Eine politische Berfassung und Organisatick des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehmals getrennten kleinen Bolkersschaften fest vereint, zugleich auf die möglichste Entswicklung und Vervollkomnung dieser Kräfte abzweckt.

2. 3 Erfodert diefe Sicherung, Rucfacht und Gorge für Die Grundung eines festen Sandels für Die Schweit

weil ben der Armuth und Beschränktheit ihres Bodens, und ben ihrer Entsernung vom Meere, handel und Kunstleiß offenbar das einzige Mittel find, wodurch helvetien die, zur unabhängigen Existenz erfoderliche Bevölkerung und ökonomischen Kräfte erwerben und erhalten kann.

3. 35 Erfodert die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiß eine Ausdehnung und Militärgränze, welche diesem Staat die Selbstvertheidigung seiner Unabhängigkeit, gegen die allfälligen politischen Frethümer benachbarter Machthaber wenigstens für so lang möglich macht, dis die Mächte, die ebenfalls für die Unabhängigkeit der Schweiß interesirt sind, dieselbe in ihrem Kampf für das allgemeine Interesse von Europa unterstüßen können.

In Ructficht auf bas erfte Erfoderniff, mift Einheit unter republikanischen Formen nothwendige Bafis Der funftigen Berfaffung Selvetiens. Diefe foll im ftrengften Ginn auf den Grundfaten des mahren Republifanismus b. i. achter Frenheit und Gleichheit beruben, weil, so wenig auch die heloetische Ration die Frenheit und Gleichheit bisher gefannt und genoffen bat, bendes dennoch nicht nur ein Bedurfnig der Rational. meinung, Giten und Denfungeart und ein Erfoder. nif des Zeitgeiffes, fondern auch das einzige Mittel ift, bem Bolt ber Schweit die Energie und ben Gemein, geift wieder ju geben, Der das Bedingnif der Fortbauer Der unabhangigen Eriffeng Belvetiens und der dagu no. thigen politischen Rraft ift, welche bas Bolf unter ber bisherigen Berfaffung und Zuftand ganglich verloren batte. "

" Es muffen ferner weise und zweckmäßige Magre geln ergriffen merben, um die Berrichaft der Beisheit und des erfoderlich ausgebildeten Talentes, befonders unter den oberften Staatsgewalten feft ju grunden. " Dier gerath ber Bf. in einige Berlegenheit. Wer foll mabien? Bon dem Bolt will er nichts miffen; Die gegenwärtige proviforische Regierung gefällt ihm dagu eben fo wenig: er will also (S. 75) fremde Dazwischentunft, ein ernftes Wort, Rath des groffen Confule ... Ein paar Seiten weiter (S. 78) bingegen, tommt er wieber auf die verworffene provifor. Regierung juruck und meint 35 das einzige Mittel, wodurch fich die belvetische Ration das ihr fehlende Regierungstalent verichaffen tonne, fep: wenn die bermaligen Organen Der Mationalstimme, den bescheidenen edlen DR oreau, der ed fo oft bewiesen hat, daß ihm das Gefühl, dem Bolfergluck ju nugen und im Großen Gutes ju thun, theuren fen, als Giant und Gold, auffordern, und

diefer fich bereden lagt, bas Burgerrecht ber Schweits und mit diefem die erfte Magistratiftelle im belvetischen Staat anzunehmen. - Der Mangel der nothigen Lofalitats. und besondern Renntniffe der Schweiß ben ihrem ersten Magistrat, kann in diesem Fall febr leicht durch einen Rath von zwen Collegen deffelben erfest werden, welche aus den aufgeklarteften und von den Borurtheilen für die alte Staatsordnung unbefangensten Mitgliedern der ehmaligen Regierungen bestellt werden mußten. - Fur Grundung und Organificung des Finangfachs ift ein Mann erfoderlich, den man weder unter den alten noch neuen Regierungen fuchen daef, fondern einzig unter der fleinen Claffe von Burgern Der Schweit, die fich mit den Grundfaten der politischen Detonomie und mit dem Finanzwesen vollendeter Staa. ten befannt gemacht, und die baneben genug in ber Schweitz gelebt haben, um fowohl die befannten, als Die der helvetischen Kinangwiffenheit bisher noch unbes fannten Quellen und Mittel ihres produftiven, fo wie ihred Sandels und induftriellen Reichthums tennen gu tonnen. "

In Rücksicht auf das zwente Erfodernis der Staatseristenz helvetiens, findet der Bf. das Mittel, der Schweiz die Bortheile eines eigenen handels zw verschaffen, darin — "daß die Bortheile benuzt werden, welche die Natur und die geographische Lage der Schweiz dießfalls angewiesen, und deren Benuzung dieses Land in frühern Zeiten den Ursprung seiner Civviliation zu danken hat — daß nemlich der ehmalige Waarenzug durch die Schweiz zwischen Italien und den Rheingegenden, durch die Errichtung der diessfalls nothigen Handelöstrassen über die Alpen (über den Simplon, den Bernhardin und den Gotthard) wieder hergestellt werde.

Der von der franklichen Regierung vorgeschlagne Tausch des Friekthals gegen das Wallis, ift durchaust unbillig. — Das Interesse der franklichen Republik ben diesem Borichlag beruht theils auf den Bortheilen der anzulegenden handelsstraße über den Simplon, theils auf den Bortheilen einer Militärstraße zum Ansgriff auf Italien. Es ist affenbar, daß der Urheber des Borschlags nicht daran gedacht hat, daß eben, weil diese handelsstraße dem Staat, der sie besigt, Bortheile verschaft, die Großmuth der sie besigt, bieselbe eher der armen und beraubten Schweitz als nöchtige hilfsouche für ihre Eristenz und als einigen Ersaßfür ihren mannigsaltigen Druck und Leiden zu überiaßsen, als aber dieselbe an Frankreich zu ziehen, sür des

fen Staat die Gintunfte biefer Strafe bon feinem Belang find, und beffen Burger am Mitgenuß ber Bortocile Dieses Sandelswegs auch dann nicht gehindert wieden, wenn derfelbe in den Sanden der Schweit ift .-In militarischer Rudficht ift ber Befit Diefer Begend für die frantische Republit einzig jum Ungriff auf Italien, feineswege aber gur Bededung ihrer Grange von Diefer Geite nothwendig, Denn offenbar wird diefer legtere 3wed weit mehr und mit weriger Aufwand gefichert, wenn dieje Gegend in den Sanden der Schweit bleibt. Ob es aber nun den wahren Intereffen der franklischen Republit angemeffen fen, turch die Beffgnahme diefer Begend und eines gang neuen Angriffsmittels auf Italien, ben Freunden und Feinden in dem gegenwartigen Momente Berbacht und Furcht gegen funftige Absichten ju erregen ? -Db es mabres Intereffe der frantischen Ration und Republit fen, ihren kinftigen Machthabern Diefes Ungriffsmittel, b. i. einen wichtigen Reit defto mehr, um einen Krieg anzufangen, in tie Bande ju legen? ift eine Frage, welche fur die gutereffen der europäischen Menschheit und der franklichen Ration befonders, wich. tig ift, und baber allerdings die reiffe Ermagung des frantischen Confule verdient. "

" Erft wenn ein Sandelsweg durch die Schweit exifliet, dann ift in derfelben mabrer Sandel und mit diesem auch die nutliche und vortheilhafte Berwendung von Capitalien möglich. Auch wird erft mit ber Einführung eines regelmäßigen und gewiffen Sandels in der Schweit, mabrer Sandelsgeift, Sandelstenntnif und Sandelfinduftrie entftehen. Dann wird auch die Schweitz sich nicht mehr, wie bisher einzig auf Kabritationszweige beschranten, welche ihr der politische Unverstand des Auslands aufgedrungen bat, und wozu fie fowohl den Stoff als die Muster von auffenher ziehen muß, sondern fle wird allmählig auch in diesem Punkt felbft zu denken und zu existiren anfangen und dann auch zwen Fabrifationsvorzüge benuten lernen, wodurch die Ratur die Schweit voraus allen europäischen gandern begunftigt hat - nemlich 1) die unermeflichen Wafferkrafte ihres Landes, worin sie vielleicht alle Lander der Erde übertrift; 2) den Bortheil, der ben ber Armuth und Beschranktheit bes Bobens ber Schweiß daraus entfteht, daß Runftfleiß, Arbeitfamkeit und Unftrengung daburch jum Bedürfnif der Ration und alfo jur allgemeinen Gitte werben muffen. "

In Rutficht auf den dritten Puntt oder die Mistitairgrenze der Schweiz bemerkt endlich der Bf. (5. 113) "daß, da alle Politiker und Militairs

ber franklichen Nation bahin übereinstimmen, daß die Schweit als eine Festung zu betrachten sey, deren Unabhängigkeit und Reutralität in allen Kriegen zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, als das seste Interesse aller 3 Staaten angesehen werden musse; so folgt hieraus klar, daß es diesem Grundsatz ganz entgegen seyn wurde, wenn die frankliche Republik selbst, in dem Bests von denjenigen Aussenwerken dieser Festung bliebe, die für das Schiksal der Festung selbst entscheidend sind, d. i. dieselbe auf einer Seite unhaltbar machen würde. Hierunter sind offenbar die Engpässe im Bruntrut, und die ganze Militairgränze der ehmaligen Eidgenossenschaft gegen Frankreich zu zählen.

Anzeigen. Stempel Bureau.

Die Commissarien der National - Schaffammer zeis gen ihren Mitburgern an , daß diesenigen , die zusolze des 29ten Artifeis des vom Bollz. Nath unterm ioten Gornung ergangenen Beschlusses , Papier , Pergament, gestochene Wechsel, oder dergleichen Sachen zu stempeln haben , solche wohl eingepatt den betreffenden Districts. Einnehmern übergeben sollen , welche dieselben durch den Ober - Einnehmer dem Stempelamte übermachen werden , von wo aus solche durch den gleichen Canal zurüfgesandt und den Partikularen gegen die Stempels Gebühr wieder zugestellt werden sollen.

Weder das Stempelamt noch die Ober . Einnehmer werden geradenwegs und unmittelbar etwas jum stempeln von Burgern annehmen. Nichts, was schon gesschrieben ift, von welcher Art es auch sepn möchte, kann gestempelt werden.

Bern, ben t. April 1801.

Die Commissarien bes Nationalschapamis: (Sign.) Schwalter, Rägelb L. Ger, Dboufier.

Der Finanzminister hat, um dem Bunsch dersenigen unter seinen Mitburgern zuvorzukommen, welche sich mit Exemplarien des neuen bekannt gemachten Finanzisstems zu versehen wünschen, den Herausgebern desselben er laubt, eine Anzahl für ihre Rechnung deucken, und sie von nun an um 2 bg. 5 rp. das Stut bey den Districts. Einnehmern verkauffen zu lassen.

Ferners, Tariffe über das Berhaltnis molichen ben ausländischen und helbetischen Mingsorten, sum Gebrauch ben dem Bisa der vom Auslande auf helvetten gezogenen Wechselbriefe, zu i by, das Exemplar, nebst der Anleitung über die Patenten.